

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 381 - 384

Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Tage der Angeklagte in dieser Brauerei das aus seiner Brauerei in G. dorthin verbrachte Bier ausschänkte, aus der ersteren Brauerei, in welcher am 3. April vor. Jahres zu erstenmal gesotten wurde, noch gar kein zum Ausschänken reifes Bier vorhanden war, überhaupt nicht die Eigenschaft eines Lagerkellers hat und auf keinen Fall solche am 10. April vor. Js. hatte, so läßt dieser Ausspruch keine rechtsirrhümliche Auffassung des Begriffes eines Lagerkellers entnehmen. Urtheil vom 17. Juli 1883.

## VII. Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

§. 11. Eine Berichtigung beschränkt sich auf tatsächliche Angaben auch dann, wenn die den Gegenstand der Berichtigung bildende Aeußerung ein Urtheil über die Haltung der angreifenden Zeitung in sich schließt.

Ob durch den strafbaren Inhalt der Redacteur oder eine dritte Person verletzt wird, ist gleichgiltig.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung entfällt nicht, wenn der Einsender die Bezahlung der ihn wegen Ueberschreitung des Raumes der zu berichtenden Mittheilung treffenden Gebühren sofort anzubieten unterläßt.

Wohl liegt in der Bezeichnung einer Zeitung als ein Heftblatt ein Urtheil über dieselbe, und darf einer Berichtigung, welche statt einer tatsächlichen Angabe ein Urtheil enthält, nach §. 11 Abs. 1 des Reichs-Pressgesetzes die Aufnahme verweigert werden. Allein in der in Frage stehenden Stelle der Berichtigung wird kein Urtheil gefällt. Das Urtheil, daß die Zeitung ein Heftblatt sei, ist nach dem Inhalt der Berichtigung von Seite des Einsenders früher in einem Gespräche mit seinen Arbeitern erfolgt. In der Berichtigung ist nur gegenüber dem, was in dem Artikel der Zeitung vom 20. Juni 1882 über die



treffenden Aeußerungen des K. mitgetheilt wurde, angegeben, wie die damaligen Aeußerungen des selben gelautet haben. Es ist daher die Annahme der Strafkammer, daß in dieser Stelle der Berichtigung eine Thatsache angeführt sei, nicht rechtsirrhümlich.

Gleich unbegründet ist die Revisionsbehauptung, der Beschwerdeführer sei zur Aufnahme der Berichtigung auch deshalb nicht verpflichtet gewesen, weil ein Anerbieten zur Zahlung der gemäß §. 11 Abs. 3 des Preßgesetzes zu entrichtenden Einrückungsgebühren nicht stattgefunden habe, und eine Zeitung vor Bezahlung dieser Gebühren zur Aufnahme der Berichtigung nicht verpflichtet sei. Denn das Gesetz schreibt nicht vor, daß bei Einsendung der Berichtigung die Bezahlung der Gebühren, welche wegen Ueberschreitung des Raumes der zu berichtenden Mittheilung geschuldet werden, angeboten wird, es bestimmt bloß, daß für dieses Uebermaß die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten sind, ohne auch darüber eine Anordnung zu treffen, daß die Entrichtung dieser Gebühren der Aufnahme der Berichtigung vorauszu gehen habe. Will man aber auch annehmen, daß der Redakteur, in solange die Zahlung nicht erfolgt, die Aufnahme der Berichtigung verweigern kann, so darf er doch jedenfalls die Letztere nicht darum unberücksichtigt lassen, weil der Einsender mit der Uebermachung der Berichtigung nicht zugleich die Erklärung verbunden hat, den Gebührenbetrag zahlen zu wollen, den zu entrichten schon das Gesetz ihm zur Pflicht macht. Vielmehr liegt dem Redakteur ob, wenn er vorgängige Zahlung verlangen will, diese dem Einsender dadurch zu ermöglichen, daß er ihm den zu entrichtenden Gebührenbetrag fund gibt. Im gegebenen Fall wurde aber vom Angeklagten nach der Feststellung der Strafkammer die Aufnahme der Berichtigung von einer vorgängigen Gebührenzahlung gar nicht abhängig gemacht.



Die Revision ist jedoch insoferne begründet, als die Strafkammer die Bezugnahme des Angeklagten auf die Vorschrift des §. 11 Abs. 1 des Reichs-Preßgesetzes, daß die Berichtigung keinen strafbaren Inhalt haben darf, und den hierauf gestützten Einwand, die Stelle der Berichtigung bezüglich der Bezeichnung der Zeitung als eines Heftblatts enthalte eine Beleidigung des Angeklagten, um deswillen zurückgewiesen hat, weil die angezogene Bestimmung des Preßgesetzes nur beziele, den Redakteur nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, und daher keine Anwendung finde, wenn der strafbare Inhalt der Berichtigung sich gegen den Redakteur selbst richte. Denn das Gesetz unterscheidet in §. 11 Abs. 2 nicht, welchen strafbaren Inhalt die Berichtigung hat und gegen wen derselbe gerichtet ist, umfaßt daher jeden strafbaren Inhalt ohne Unterschied, ob durch ihn der Redakteur oder eine dritte Person verletzt wird. Es kann daher die besagte Vorschrift nicht auf den Fall eingeschränkt werden, daß der Redakteur wegen der Aufnahme der Berichtigung strafrechtlich verfolgt werden könnte, und zwar um so weniger, als sich nicht annehmen läßt, das Gesetz habe durch die treffende Bestimmung den Redakteur wohl von der Verbindlichkeit der Veröffentlichung einer dritte Personen beleidigenden Berichtigung befreien, zur öffentlichen Verbreitung einer strafbaren Beleidigung seiner Person enthaltenden Berichtigung aber verpflichten wollen. Der fraglichen Vorschrift einen solchen einschränkenden Sinn beizulegen, berechtigt auch weder der Inhalt der Motive zu §. 11 des Gesetzes (Stenogr. Ber. der Verhandlungen des deutschen Reichstags, 1. Session 1874, Band III S. 140), welche sich darüber, was unter strafbaren Inhalt zu verstehen ist, gar nicht aussprechen, noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wenn auch bei der Berathung über den §. 11 der Gesichtspunkt der Verantwort-



lichkeit des Redakteurs betont worden ist. Es hätte daher das Berufungsgericht den Einwand des Angeklagten, daß die mehrerwähnte Stelle der Berichtigung eine Beleidigung seiner Person enthalte, einer eingehenden Würdigung unterstellen, und auf Grund derselben sich darüber aussprechen sollen, ob die Aufnahme der Thatsache in die Berichtigung: der Angeklagte habe sich seinen Arbeitern gegenüber geäußert, das beste Mittel sei, ein solches Heftblatt nicht zu halten, an sich eine Beleidigung für den Angeklagten enthält, und der Einsender der Berichtigung sich dessen bewußt war, ferner im Fall der Bejahung, ob die Aufnahme dieser Thatsache in die Berichtigung zum Zweck der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder nur gelegentlich derselben Seitens des Einsenders erfolgte, und sodann im Falle der Bejahung der Annahme, daß sie zu dem besagten Zweck geschah, ob der Einsender hiebei lediglich zu diesem Zweck oder im Sinne des Schlusssatzes des §. 193 des Strafges.-Buchs zugleich in der Absicht, den Angeklagten zu beleidigen, gehandelt hat. Von einer Prüfung des Einwands des Angeklagten in dieser Richtung hat jedoch die Strafkammer, sich auf die Feststellung beschränkend, daß die Aufnahme zum Zweck der Bertheidigung geschehen sei, Umgang genommen, und zwar in irriger Auffassung des §. 11 Abs. 1 des Reichs-Preßgesetzes, welche wohl auch die Verneinung der nach §. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes bezüglich der Strafbarkeit des Angeklagten wesentlichen Frage, ob der Angeklagte bei der Ablehnung der Aufnahme der Berichtigung in gutem Glauben handelte, beeinflusst haben wird. Urtheil vom 18. Dezember 1883.